



- chendes Betonplaster, Pflaster mit entsprechender Fugenausbildung, wassergebundene Decken o. ä.
6. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind von sich behindernden Anlagen aller Art, Pflanzen oder Erdenhöhen freizumachen und freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche ragen. Dies gilt auch für Lager- und Parkplätze.
7. Oberflächenwasser aller Art (z. B. von Dächern und Zufährteln) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund oder in die Straßentwässerungsanlagen abgeleitet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von den Gemeindestraßen darf durch die Bauvorhaben nicht behindert oder gestört werden. Evtl. sind vom Bauwerber im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Verrohrungen oder Gräben zur Ableitung des Wassers herzustellen. Eine Haftung bezüglich des Oberflächenwassers wird ausgeschlossen.
8. 20-kV-Freileitung  
Die Sicherheitszone bei der 20-kV-Freileitung beträgt je 8 m beiderseits der Leitungsachsen. Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Kabeleinweisungen erteilt das Kundencenter E.ON Bayern AG, Pointenstr. 12, 94209 Regen.
- B. Hinweise:**
- Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeteilten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt den Bauwilligen die E.ON Bayern AG, Pointenstr. 12, 94209 Regen.
  - Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.
  - Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist von den Bauwilligen der E.ON Bayern AG rechtzeitig mitzuteilen.
  - Die Bauwilligen haben die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu dulden.
  - Niederschlagswasserbeseitigung:  
Wenig bzw. normal verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist möglichst über Regenwassermulden bzw. -gräben bzw. Böschungen breitflächig zu versickern.
  - An der Fl.Nr. 579/2 Gemarkung Eidenberg besteht ein Fahrtrecht zugunsten der Fl.Nr. 755 Gemarkung Eidenberg, das bei einer Bebauung des Flurstückes zu berücksichtigen ist.  
Wegscheid, 24.01.2006  
MARKT WEGSCHEID  
Joseph Lampertstorfer  
1. Bürgermeister
  - Wegscheid, 24.01.2006  
MARKT WEGSCHEID  
Joseph Lampertstorfer  
1. Bürgermeister
  - Streuobstwiese (es sind nur standortgerechte heimische Obstbäume zulässig)  
Als Hochstämme, Stammhöhe mind. 160 – 180 cm, z. B.: Apfelbaum, Kirschbaum
  - Stell- und Fahrflächen:  
Die Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Alle Stell- und Fahrflächen sind, soweit möglich, in wasser durchlässiger Bauweise auszubilden, z. B. entsprechen
- A. Festsetzungen für neu zu errichtende Wohngebäude:**
- Bautyp:
    - GRZ 0,3
    - zulässige Vollgeschosse max. II
    - zulässige Wandhöhe max. 6,50 m
    - Die Wandhöhe bemisst sich vom Urgelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
    - Das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,2 : 1 nicht unterschreiten.
    - Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes
  - Dachgaupen:
 

Dachgaupen zulässig ab einer Dachneigung von mind. 28° des Hauptdaches, jedoch max. 2 Stück pro Dachfläche mit einer Einzelgröße von max. 2 m² Ansichtsfläche, Abstand der Dachgaupen vom Ortsgang mind. 2 m.
  - Fällt das Gebäude mehr als 1,50 m am Gebäude, gemessen in der Falllinie des Hanges, so ist ein Hanghaus zu errichten.
- B. Hinweise:**
- Anzupflanzung:
 

Die Anzupflanzung soll nur heimische Arten zulässig sein. Als Hochstämme 14/16 cm, Stammbüche 200 – 250 cm, Heister 150 – 200 cm, z. B.: Spitzahorn, Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde
  - Grinordnung:
 

Als Heister 150 – 200 cm, z. B.: Vogelbeerbaum, Feldahorn, Birke, Obstbäume (Hochstämme und Buschbäume)
  - Strauchpflanzungen:
 

Strauchpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen in West-Ost-Richtung sowie an der östlichen Nord-Südgrenze in Gruppen von jeweils 2 – 3 Stücken 3-jährige Büsche, 80 – 100 – 120 cm hoch, z. B.: Haselnuß, Felsenbirne, Hartriegel, Liguster, Kornelkirsche, Holunder Die vereinzelt Beimpfung von Ziersträuchern ist möglich. Ziersträucher in den Vorgärten, entlang der Straßen und an den Grundstücksgrenzen in Nord-Süd-Richtung 3-jährige Büsche, 80 – 120 cm hoch, z. B.: Flieder, Weigelien, Spiraea, Liguster, Hartriegel, Bux, Zierquitte, Forsythien, Rosen
  - Stell- und Fahrflächen:
 

Streuobstwiese (es sind nur standortgerechte heimische Obstbäume zulässig) Als Hochstämme, Stammhöhe mind. 160 – 180 cm, z. B.: Apfelbaum, Kirschbaum
  - Stell- und Fahrflächen:
 

Die Bodenversiegelung ist auf das Notwendigste zu beschränken. Alle Stell- und Fahrflächen sind, soweit möglich, in wasser durchlässiger Bauweise auszubilden, z. B. entsprechen